62. Aft die Borjdrift des § 909 BGB. anwendbar auf den Kall, daß infolge von Brunnenanlegung und Grundwasserentnahme auf einem Grundstüd der Pfahlrost, auf dem das Gebäude des Rachbararundstiics errichtet ist, in Käulnis gerät?

V. Rivilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1937 i. S. Ch. F. (M.) w. H. W. SmbH. (Bell.). V 64/37.

- I. Landgericht Samburg.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Mägerin ist Gigentumerin von Fabrikgebäuben, die in Hamburg zwischen der Bille und dem Billbrooffanal liegen. Die Gebäude sind über Moorboden errichtet und auf Reihen von Holzpfählen gegründet, die in festes Erdreich hinabgetrieben wurden. In der Rähe des Fabrikgrundstlicks hat die Beklagte vor Jahren eine Anzahl von Brunnen angelegt. Aus biesen pumpt sie Grundwasser zur Wasserversorgung der Stadt Hamburg zu etwa 1/5 bes dortigen Gesamtbedarfs auf. Die Klägerin behauptet: Dadurch sei allmählich der Grundwasserspiegel so weit gesenkt worden, daß die Holzpfähle, die zur Erhaltung ihrer Tragfähigkeit vollständig im Grundwasser stehen müßten und früher auch gestanden hätten, über den Grundwasserspiegel herausragten und verfault seien. Beiter seien infosae der Grundwasserentziehung die Bodenschichten, in benen die Pfähle ihren Salt gefunden hatten, in Bewegung geraten, so daß sich die Pfahlgrundungen verschoben hatten. Infolge ber so herbeigeführten Rerstörung ber Fundamente seien Schaben an den Gebäuden entstanden und weiter zu erwarten. Sie begehrt Erfat des Betrags von 6380,39 RM., den sie bisher zur Ausbesserung der Beschädigungen ausgewandt habe; serner Feststellung, daß die Beklagte den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen auf die Senkung des Grundwasserstandes zurückzusührenden Schaden zu ersetzen habe. Die Beklagte bestreitet, Schäden an den Gebäuden der Klägerin herbeigeführt zu haben. Sie macht geltend, die Klägerin selbst schöpfe Wasser aus Brunnen auf ihrem Fabrikgrundstück und habe dadurch die Köpfe der Fundamentpfähle trocken gelegt. Sie hält sich auch zur Entnahme des Grundwassers für besugt und vermißt eine rechtliche Grundlage für die von der Klägerin erhobenen Ansprücke.

Die Klägerin ist bisher unterlegen. Ihre Revision führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

## Grunde:

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Grundwasserbenutzung ist zunächst eine solche bes Wasserrechts, bas ber Landesgesetzung überlassen geblieben ist (Art. 65, 218 EG. 3. BGB.; 328. 1913 S. 267 Nr. 7. 1932 S. 1046 Nr. 9). Da aber in Hamburg weder Vorschriften des Hamburger Rechts noch solche des Gemeinen Rechts hier einareisen, steht der Beklagten grundsätlich die Befugnis zu, siber das in ihrem Gelände befindliche und aus ihm zu schöpfende Grundwasser frei zu verfügen (§§ 903, 905 BGB.). Rechtswidrig wird solches Grundwasserfördern jedoch dann, wenn durch die Art der Ausübung gegen Vorschriften verstoßen wird, die zum Schutze des Nachbarn bestehen. Mis solche kommt die des § 909 BGB. in Betracht: "Ein Grundstück barf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die ersorderliche Stupe verliert . . . . Das Berufungsaericht will diese Bestimmung hier schon deswegen nicht anwenden, weil im Tun der Beklagten kein Bertiefen ihrer Grundstücke liege. Dazu erwägt es: In der Rechtsprechung sei der § 909 BGB. in Källen angewandt worden, wo das Grundwasserpumpen in Berbindung mit Brunnenbauten geschehen sei, um so die Brunnenvertiefung herzustellen. Hier aber erfolge die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung und nicht mit bem Endzweck ber Herstellung ber Vertiefung. Da bestehe kein Zusammenhang bes zu unterstellenden Stütverlustes bei der Klägerin mit dem Vertiefen, sondern lediglich ein solcher mit der Dauerentnahme von Grundwasser.

Diese Ausführungen fassen jedoch den Begriff des "Vertiefens" zu eng. Mag man auch — mit dem Oberlandesgericht — im Grundwasserschöpfen, für sich allein, kein Vertiefen der Grundflächen, in denen die Brunnen stehen, erbliden, so darf doch das jest statt= findende Rumben nicht völlig losgelöst vom Brunnengraben betrachtet werden. Wie das Berufungsgericht erwähnt, wurde von der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Tatbestand des Vertiefens im Sinne des § 909 BBB, als erfüllt angesehen in zahlreichen Källen, wo in Verbindung mit der Anlegung von Brunnen. Kanalisationen. Baugruben Wasser gepumpt worden war, um die Durchführung der Arbeiten zu ermöglichen, auch wenn dabei nicht das Ausgraben für sich, sondern erst die mit diesem in Verbindung stehende Wasserentnahme dem Nachbaratundstück schädlich geworden war (RGZ. Bb. 62 S. 370; JW. 1910 S. 150 Nr. 15, 1911 S. 939 Nr. 1, 1936 S. 804 Nr. 16: Gruch, Bd. 58 S. 662). Allerdings enthält das am 7. Dezember 1911 in V 280/12 ergangene Urteil (NB. 1913 S. 267 Nr. 7 = WarnRipt. 1913 Nr. 96) die Bemerkung. das Graben eines Brunnens bilbe keine Bertiefung im Sinne des § 909 BGB. Das stimmt aber nicht mit dem Inhalt der sonstigen Rechtsprechung des erkennenden Senats überein und ist nicht zu billiaen.

Der vorliegende Fall enthält, wenn die Behauptungen der Rlägerin über die Einwirkungen des Tuns der Beklagten auf ihr, der Klägerin. Grundstück als richtig unterstellt werden, eine von der Sachlage in den früher entschiedenen Fällen abweichende Besonderheit darin, daß die Anlegung der Brunnen, also das, was als Vertiefung anzusehen ist, ohne Schädigung des Nachbargrundstücks vollendet wurde. Unschädlich blieb auch das Kortbestehen der Vertiefungen für sich allein. Erst nach jahrelangem Betriebe des Wasserwerks trat die Schädigung ein, die auf dem Herausziehen des Wassers in großen Mengen beruhte. Trop des zeitlichen Abstandes steht dies Wasserschöpfen doch noch im Ausammenhang mit der Anlegung der Brunnen. Jenes war gerade das Ziel dieser früheren Arbeit. Diese Zweckerfüllung bringt den Schaden. So besteht ein natürlicher Zusammenhang zwischen ben Bertiefungsarbeiten des Brunnengrabens und einer späteren Beeinträchtigung der Klägerin durch die Grundwasserentziehung. Eine andere Aufjassung könnte Plat greisen, wenn etwa eine Wasserntziehung zu der längst abgeschlossenn Brunnenanlegung durch ein unbeabsichtigtes und nicht vorausgesehenes Zusallsereignis (vielleicht eine geologische Veränderung) hinzutreten und diese Entziehung, zwar ermöglicht durch das Vorhandensein der Brunnen, aber ohne daß sie von dem Erdauer gewollt und vorausgesehen war, ein Nachdargrundstüd beeinträchtigen sollte. Weil im vorliegenden Falle das Wasserschöpsen nicht nur rein gedanklich in ursächlichem Zusammenhange mit der Brunnenanlegung sieht, sondern weil das spätere Wasserschen deren von vornherein ins Auge gefaßtes Ziel, der Zwed der Bauardeit war, muß auch rechtlich beides zusammengenommen und als Handlungseinheit aufgefaßt werden. Aus diesem Grunde ist eine der Alägerin durch die gegenwärtig stattsindende Wasserentnahme etwa zugefügte Schädigung als durch die Anlegung der Brunnen, das "Bertiesen", verursacht anzusehen.

Ist so mit der Wasserberung die eine Boraussehung der Anwendung des § 909 BGB. gegeben, nämlich ein Vertiesen der Grundstüde der Beklagten, in denen die Brunnen stehen und aus denen geschöpft wird, so bleibt doch noch die Frage offen, ob der Boden des Nachbargrundstüds insolge des von der Beklagten ausgeübten Wasserpumpens die ersorderliche Stüte verloren hat. Die Mägerin hatte behaupiet: Die Austrocknung des Bodens habe Bewegungen des Untergrundes ihrer Bauten und damit Störungen im Gleichgewicht der Gebäude zur Folge gehabt. Ferner sei durch die Wassernahme der Beklagten der Grundwassers so weit gesenkt worden, daß die Holzpfähle, die zur Erhaltung der Tragsähigkeit im Grundwasser stehen müßten, nun darüber herausragten und durch häusig wiederholtes Steigen und Sinken des Wassers mit der sich daraus ergebenden abwechselnden Durchseuchtung und Austrocknung versault seien.

Keiner weiteren Darlegung bedarf es, daß der zuerst geschilderte Sachverhalt, mag es sich dabei um ein Bersacken oder eine sonstige Bewegung des die Gebäude oder den Psahlrost tragenden Untersgrunds handeln, einen Stüpverlust des Bodens bedeuten würde. Die Stellungnahme des Berusungsgerichts zu dieser Behauptung in tatsächlicher Hinsicht ist nicht völlig eindeutig. Zunächst wird gesagt, die Behauptung, daß die tragenden Bodenschichten in Be-

wegung geraten seien, jei widerlegt. Dann aber folgt ein Sat des Inhalts, diese Frage konne unentschieden bleiben. Es bedarf inbessen keiner Erörterung, wie das Berufungsurteil in diesem Punkte zu verstehen ist. Denn jedenfalls steht diese Behauptung für die neu zu eröffnende Tatsacheninstanz offen. Das Berufungsgericht muß sich, ohne irgendwelche Bindung, erneut mit ihr befassen.

Aber auch eine Beeinträchtigung der Tragfähigkeit des Bfahlrostes durch Käulnis, verursacht durch eine von der Beklagten bewirkte Senkung des Grundwasserspiegels, könnte rechtlich als Stützverlust des Bodens angesehen werden. Der Rost kann, soweit ersichtlich, bautechnisch zwei voneinander zu unterscheidende Aufgaben haben: Er kann bazu bienen, bem unsicheren Baugrund Salt zu geben, damit der fo gesicherte Boben bas Gebäude trage. Dann bewirkt ein Anfaulen der Pfähle ohne weiteres einen Stüpverlust für den Boden des Grundstücks. Ober aber das Gebäude ist völlig auf dem Pfahlrost gegründet, der seinerseits bis in das feste Erdreich hinabgeht und dort nach wie vor seinen festen Halt findet. Alsdann wären die von Käulnis ergriffenen Pfähle als Teile des Gebäudes. als vertiefte Fundamente anzusehen. Dann liegt die Sache so, daß dieser Bauteil zu seiner Erhaltung einer bestimmten Beschaffenheit des ihn umgebenden Bodens bedarf, nämlich daß dieser Boden dauernd mit Grundwasser durchsett sei. Diese Borbedingung für einen so anzulegenden Bau war ursprünglich vorhanden. Deswegen konnte gerade so, mit dieser Fundamentierung, gebaut werden. Ist nun eine zum Faulen des Rosts führende Grundwassersentung eingetreten. so wurde dadurch der Boden derart verändert, daß er seine Aufgabe, diesen auf Pfählen gegründeten Bau zu tragen, nicht mehr erfüllt. Er hat dann seine ursprünglich vorhandene Eignung verloren, einem so errichteten Gebäude in einem wichtigen Teil, dem Rostfundament, eine zur Erhaltung nötige Umgebung und damit eine tragfähige Unterlage zu bieten. Gine solche Veranderung der natürlichen Bodenbeschaffenheit ist, auch wenn damit keine Bewegung des Erdreichs verknüpft sein sollte, doch als Stüpverlust des Grundstücksbodens im Sinne des § 909 BBB, anzusehen. Unwesentlich wäre dabei. wenn nicht so sehr die Senkung des Grundwasserspiegels für sich allein, wie vielmehr die Abwechslung in der Durchfeuchtung und Austrocknung zur Fäulnis geführt haben sollte. Denn auch dann

bleibt es dabei, daß die natürliche Beschaffenheit des ursprüngslich zu solcher Fundamentierung geeigneten Bodens infolge der Grundwassersenkung zum Schaden der Nachbarn berändert wurde.

Da nach den früheren Aussührungen der Grund, aus dem das Berusungsgericht zur Klagadweisung gelangt ist, rechtlich nicht zu billigen ist und da ein Eingreisen des § 909 BGB. auch nicht aus anderen Gründen von vornherein zu verneinen ist, bedarf die Sache erneuter tatsächlicher Prüfung durch das Berusungsgericht. Sollten die Boraussehungen des § 909 BGB. bestehen, so wäre doch eine Abwehrklage (§ 1004 BGB.) wegen der Gemeinnützigkeit des Betriebes der Beklagten undurchsührbar. Aus Ersat könnte dann ein vom Verschulden der Beklagten unabhängiger Schadensersatzanspruch bestehen.